

3 Fragen zu Tarifgehältern

In meinem neuen Arbeitsvertrag ist das aktuelle Tarifgehalt als Monatsgehalt vereinbart. Muss mein Lohn angepasst werden, wenn ein neuer Gehaltstarif verhandelt worden ist?

Wenn in Ihrem Arbeitsvertrag steht: „Die Mitarbeiterin erhält ein Gehalt nach dem jeweils gültigen Gehaltstarif des Bundesrahmentarifvertrages“ (bzw. des Rahmentarifvertrages Nordrhein oder Rahmentarifvertrages Sachsen), dann müssen zukünftige Tarifierhöhungen automatisch berücksichtigt werden. Ist dagegen nur der aktuelle Betrag aufgenommen, kommt es darauf an, ob grundsätzlich die tariflichen Regelungen für das Arbeitsverhältnis eingehalten werden müssen. Das ist der Fall, wenn beide Seiten tarifgebunden sind oder wenn die Geltung eines Tarifvertrages im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

Woher weiß ich, ob meine Arbeitgeberin tarifgebunden ist?

Bei den Verbänden selbst werden Sie keine Auskunft erhalten. Sie können Ihre Arbeitgeberin direkt befragen oder ihre Tarifbindung behaupten und sie muss wahrheitsgemäß Auskunft geben. In einigen Arbeitgeberverbänden ist es möglich, mit oder ohne Tarifbindung Mitglied zu sein, sodass allein der Hinweis

auf eine Mitgliedschaft die Frage der Tarifbindung noch nicht beantwortet. Sie selbst sind tarifgebunden, wenn Sie Mitglied bei ADEXA – Die Apothekengewerkschaft sind.

Ich habe ein Gehalt von 20 Prozent über Tarif verhandelt, der Betrag wurde auch richtig ausgerechnet und im Arbeitsvertrag festgehalten. Nehme ich automatisch an Tarifierhöhungen teil oder muss ich immer wieder neu verhandeln?

Entscheidend ist auch hier die Formulierung im Arbeitsvertrag. Sie sollte möglichst lauten „Die Mitarbeiterin erhält ein Gehalt nach dem jeweils gültigen Gehaltstarif des BRTV/RTV Nordrhein/RTV Sachsen zzgl. 20 Prozent, das sind zurzeit x Euro“. Wenn nur der aktuell errechnete Betrag aufgenommen wird, ist die Anpassung nicht zwingend. Ist die Klausel wie hier aufgeführt im Arbeitsvertrag enthalten, ist noch ein weiterer Punkt wichtig. In vielen Formulararbeitsverträgen folgt ein Satz, nach dem zukünftige Tarifierhöhungen auf den übertariflichen Anteil angerechnet werden können. Diesen Satz sollten Sie streichen lassen, damit Sie wie besprochen immer 20 Prozent über Tarifierhalten. *



Kontakt:

ADEXA – Die Apothekengewerkschaft
 Hudtwalckerstraße 10
 22299 Hamburg
 Tel.: 040.36 38 29
 Fax: 040.36 30 58
 info@adexa-online.de

Christiane Eymers
 Fachanwältin für Arbeitsrecht
 ADEXA-Rechtsabteilung